


## Rundbrief 1/03 März

### In diesem Rundbrief:

- Jahreshauptversammlung 2003
- Verbandsbeitrag ab 2004
- Mahngebühren (  bitte beachten !!)
  
- Elektrofischfanggeräteversicherung
- Strafe für Schwarzfischen
- Stimmrecht der Jugendgruppe in Vereinsversammlungen
- Gewässerwarteausbildung
- Verhaltenshinweise für ehrenamtliche Fischereiaufseher
- Leserbefragung



## Jahreshauptversammlung 2003

An dieser Stelle nochmals ein Hinweis auf die diesjährige Hauptversammlung des Verbandes am **12. April in Stuttgart**.

Die fristgemäßen Einladungen sind bereits allen Mitgliedern zugegangen und das Präsidium hofft auf Ihre Teilnahme.

Dieses Jahr sind u.a. zwei Referate zum Thema „Hegegemeinschaften“ ein zentrales fischereiliches Thema der Jahreshauptversammlung und finden sicherlich Ihr Interesse.

Die Jahresberichte des Präsidiums werden zur Versammlung als Tischvorlage zur Verfügung gestellt.

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen satzungsgemäß bis zum **2.4.2003** bei der Geschäftsstelle eingegangen sein. Die Stimmverteilung erfolgt nach § 7 I. Abs. 3 der Satzung. Die geprüfte Jahresabrechnung 2002 und der Haushaltsplan 2003 liegen ab 7.4.2003 auf der Geschäftsstelle zur Einsichtnahme aus und werden bei der Mitgliederversammlung als Tischvorlage übergeben.

Das Ende der Versammlung ist auf ca. 15.00 Uhr geplant.

Bitte beachten Sie auch das diesjährige Begleitprogramm. Der Württembergische Anglerverein Stuttgart bietet als Ausrichter der diesjährigen Verbandsjahreshauptversammlung parallel dazu ein attraktives Freizeitprogramm an.



## Verbandsbeitrag ab 2004

Der Verband ist durch seinen guten Organisationsgrad in der Lage, die notwendigen Aufgaben kompetent zu erfüllen.

Dass es Grenzen in der Durchsetzbarkeit von Vereins- bzw. Verbandsinteressen gibt, ist unabänderlich.

Doch der Fischerei bläst der Wind auch aus den verschiedenen Organisationsebenen ins Gesicht.

Die Verantwortlichen im Deutschen Fischereiverband (DFV), dem Verband Deutscher Sportfischer (VDSF) und dem Dachverband in Baden-Württemberg haben deshalb noch in 2002 die Weichen gestellt. Der DFV erhält eine kräftige Beitragserhöhung um neben der beruflichen Fischerei auch die Angelfischerei effizienter und stärker bei der Regierung in Berlin und bei der EU in Brüssel zu vertreten, u.a. durch professionelle Lobbyarbeit. Der VDSF, der diese Beitragserhöhung ab 2004 zu verkräften hat, hat seinerseits in der Hauptversammlung von Weimar am 25.10.2002 den von uns zu erbringenden Verbandsbeitrag um 0,5 € auf 2,00 € pro Vereinsmitglied erhöht, also um 1/3, wirksam zum 01.01.2003. Maßgeblich dafür war das berechnete Verlangen der dem VDSF angeschlossenen Landesfischereiverbände, die Öffentlichkeitsarbeit auf Bundesebene erheblich zu verstärken, u.a. auch durch die Anstellung einer hauptamtlichen Kraft.

In Baden-Württemberg wird schon seit Jahren bemängelt, dass der Dachverband im Lande gestärkt und mit mehr Kompetenzen ausgestattet werden muss, damit er als Sprachrohr der Angelfischer im Land deren Interessen in der Öffentlichkeit und in Politik und Verwaltung auf oberster Ebene besser zum Ausdruck bringt. Dazu haben sich die Regionalverbände bereit erklärt, den Dachverband finanziell besser auszustatten, also einen höheren Beitrag an ihn zu leisten.

Das Präsidium des VFG wird deshalb auf der Jahreshauptversammlung im April 2003 den Antrag stellen, den Vereinsbeitrag an den VFG von 11 € auf 12 € (Jugendmitglieder 5,50 € auf 6 €) ab 2004 zu erhöhen.

**Auf der Tagesordnung der Versammlung am 12.4. in Stuttgart steht als TOP 11: „Erhöhung des Verbandsbeitrages“.**

Alle Vereine wurden bereits in einem Schreiben vom 20.1.03 über diese Situation informiert, um sich bereits frühzeitig in den Vorstandschaften beraten und ggf. reagieren zu können.

Die o.g. Kostenerhöhungen sind für den VFG schon zum 1.1.2003 wirksam. Der Verband kann diese und zwischenzeitlich weitere Kostensteigerungen (Erhöhung der Herstellungskosten der Verbandszeitschrift) für das Jahr 2003 aus seinen Einnahmen, Haushaltsmitteln, sowie durch Kostenreduzierung in manchen Bereichen ausgleichen. Für die Zeit danach reicht es nicht.



## Mahngebühren

Das „Nacharbeiten“ bei säumigen Verbandsbeitragszahlern nimmt sehr viel wertvolle Arbeitszeit in Anspruch und verursacht unnötige Kosten.

Aufgrund der jährlich leider nicht geringen Anzahl von Mahnungen hat das geschäftsführende Präsidium deshalb beschlossen, dass die Geschäftsstelle **ab sofort** wie folgt zu verfahren hat:

Die Mitgliedermeldung hat bis spätestens zum 31.3. des Jahres an die Verbandsgeschäftsstelle zu erfolgen. Der Verbandsjahresbeitrag ist dann innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung zu überweisen. Die 1. Mahnung ist kostenfrei und enthält einen Hinweis auf die Mahngebühr, die 2. Mahnung beinhaltet dann schon die Mahngebühren. Für Beiträge, die nach dem genannten Zeitpunkt eingehen, muss der verspätet Zahlende 1 % Zinsen über dem jeweils geltenden Diskontsatz der Deutschen Bundesbank an den Verband entrichten. Mahngebühren fallen automatisch auch bei zu späten Mitgliedermeldungen nach dem 31.3. an.

Diese Regelung wurde vom Verband Deutscher Sportfischer (VDSF) übernommen.

## ✓ Elektrofischfanggeräteversicherung

Mitgliedsvereine können Ihr E-Gerät über Ihre bestehende Vereinshaftpflicht jetzt kostengünstig mitversichern. Bei einer Deckungssumme von 2.500.000 Euro für Personenschäden - bei Tötung oder Verletzung von 3 oder mehr Personen insgesamt, 7.500.000 Euro jedoch nicht mehr als 2.500.000 Euro pro geschädigter Person, 500.000 Euro für Sachschäden und 50.000 Euro für Vermögensschäden beträgt der Jahresbeitrag 58,50 Euro netto. Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres ist auf diese Summen begrenzt. Bei Bedarf Rückfragen bitte an die Verbandsgeschäftsstelle richten.

## ✓ Strafe auf Fischwilderei

An vielen Gewässern stellt „Schwarzfischerei“ ein Problem dar. Bringt ein geschädigter Verein einen Fischwilderer zur Anzeige, so gibt es Fälle, bei denen die Staatsanwaltschaft leider gemäß § 153 Abs. 1 StPO von der Verfolgung absieht, da die Schuld als gering anzusehen wäre und kein öffentliches Interesse an der Verfolgung besteht.

Anders erging es jetzt aber einem Schwarzfischer am Neckar: Ohne Erlaubnisschein und mit gefälschtem Jahresfischereischein ergaben sich für ihn 2.250 EUR Geldstrafe (plus Gebühren)!

## ✓ Stimmrecht der Jugendgruppe in Vereinsversammlungen

Die Frage, ob beschränkt Geschäftsfähige im Alter von 7-18 Jahren in Vereinsversammlungen mitstimmen dürfen, hat grundlegend das Kammergericht (vgl. Entscheidungssammlung Nr. 15, S. 324) dahingehend entschieden, dass in der Einwilligung der gesetzlichen Vertreter zum Vereinbeitritt auch die im Voraus erklärte Einwilligung zu Handlungen liegt, die der Minderjährige in Ausübung der Mitgliedschaftsrechte vornimmt. Der Minderjährige kann daher in den Versammlungen und an den Abstimmungen persönlich teilnehmen und auch mitabstimmen. In der Satzung kann allerdings festgelegt werden, dass das Minderjährigenstimmrecht abweichend geregelt wird, z.B. nur für bestimmte Angelegenheiten. Vorsichtige Vereinsvorsitzende lassen sich von den Eltern eine Erklärung abgeben, dass der Minderjährige zu Abstimmungen von ihnen ermächtigt wird.

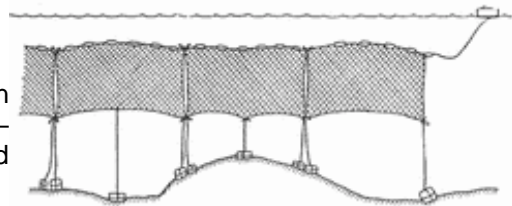
Ich beziehe mich auf die Kommentierung von Sauter-Schweier "Der eingetragene Verein" Kapitel 6; Stöber "Vereinrecht", Kapitel Mitgliederversammlung und Reichert-Dannecker "Handbuch des Vereins- und Verbandsrecht", Kapitel Mitgliederversammlung.

Wolf-Dieter Laiblin, Verbandsjustitiar

## ✓ Gewässerwarteausbildung 2003

### Fortbildungsseminar Netzfischerei

Theoretische und praktische Unterweisung zum Einsatz von Reusen und Netzen zur Fischbestandskontrolle und -regulierung. Bergung und Einholung der Netze und Reusen und Versorgung des Fangs.



**Termin:** 10. Mai 2003 um 9.00 –17.00 Uhr

**Ort:** Haus am See (Max-Eyth-See), Vereinsheim des Württembergischen Anglervereins Stuttgart e.V., Mühlhäuser Str. 311, 70378 Stuttgart-Hofen

Referenten: Siegfried Grötsch, staatl. Fischereiaufseher und Berufsfischer (Bodensee), und Dipl.-Fischereiing. Hubert Wnuck, Fischereibehörde Stuttgart.

Der Kurs ist auf 40 Personen beschränkt. Es ist eine formlose **Anmeldung** über den Vereinsvorsitzenden an die Geschäftsstelle erforderlich. Je nach Witterung sind Regenzeug und Gummistiefel erforderlich. Die Veranstaltungen finden unter der Leitung des Verbandsgewässerreferenten Herrn Roland Schiele statt.

## Gewässerwarte-Grundkurs im Herbst

Aufgrund der starken Nachfrage veranstaltet der Verband im Rahmen seiner Gewässerwarte-Ausbildung im Herbst 2003 einen weiteren Grundkurs. Der Kurs findet unter der Leitung des Verbandsgewässerreferenten Herrn Roland Schiele an zwei Wochenenden (Samstag/Sonntag, ganztägig) statt.

Dieser Lehrgang wird in Untergrombach (bei Bruchsal) an den Tagen 27. u. 28.9., sowie 18. u. 19.10. 2003 abgehalten.

*Inhalt: Gewässerverwaltung, Gewässerbewirtschaftung, Rechtsfragen für Gewässerwarte, chemische und biologische Gewässergütebestimmung.*

Zu den jeweiligen Themen werden von Referenten Vorträge gehalten und praktische Übungen durchgeführt. Es wird auch genügend Zeit für Fragen und Diskussionen vorhanden sein. Alle Teilnehmer erhalten entsprechende Unterrichtsmaterialien. Die Teilnahme ist kostenlos.

Interessierte Mitglieder können über den Vereinsvorsitzenden bei der Geschäftsstelle für diesen Grundkurs angemeldet werden. Die gemeldeten Teilnehmer erhalten im August 2003 weitere Informationen per Post zugeschickt (Anfahrtsweg, usw.).

### Aufgrund der begrenzten Teilnehmerplätze kann zunächst pro Verein nur eine Person berücksichtigt werden.

- Die Platzvergabe erfolgt in der Reihenfolge des Anmeldungseingangs.
- Anmeldeschluss ist der 1.8.2003.
- Falls nach Anmeldeschluss noch Plätze zur Verfügung stehen, können Mehrfachanmeldungen berücksichtigt werden.

✂.....  
An die VFG-Geschäftsstelle                      Anmeldeschluss ist 01.08.2003

Folgende Person (Name + Anschrift) wird zum Grundkurs angemeldet:

---

---

---

Verein: \_\_\_\_\_

## Aufbaukurs: Biologische Gewässeruntersuchungen

**Termin 11.10.03, Steinheim (Kreis Ludwigsburg), ganztägig.**

- Theoretische Einweisung in die biologische Gewässeruntersuchung am Fließgewässer
- Beurteilung der Befunde
- Praktische Durchführung der biologischen Untersuchung im Freiland
- Gemeinsame Auswertung der Befunde unter Einbeziehung der chemisch-physikalischen Parameter
- Exemplarische Abschätzung der Ertragsfähigkeit eines Fischgewässers anhand der Nährstoffsituation

**Teilnahmevoraussetzung** ist ein bereits besuchter Grundkurs (Nachweis!). Die Teilnehmerzahl ist begrenzt.

**Anmeldungen** zu den Aufbaukursen erfolgen über den Vereinsvorsitzenden an die Geschäftsstelle. **Anmeldeschluss** ist der 19.9.03. Die Veranstaltungen finden unter der Leitung des Verbandsgewässerreferenten Herrn Roland Schiele statt.

## Aufbaukurs: Chemische und physikalische Gewässeruntersuchungen

**Termin: 15.11.03, Dellmensingen (Alb-Donau-Kreis), ganztägig.**

- Theoretische Einweisung in die chemisch/physikalischen Untersuchungen am Fließgewässer/See
- Beurteilung der Befunde
- Einführung in die Messgerätetechnik
- Praktische Durchführung der chemisch/physikalischen Untersuchung im Freiland
- gemeinsame Auswertung der Befunde
- Bedeutung der Untersuchungsergebnisse für die Fischgewässerbewirtschaftung

**Teilnahmevoraussetzung** ist ein bereits besuchter Grundkurs (Nachweis!). Die Teilnehmerzahl ist begrenzt.

**Anmeldungen** zu den Aufbaukursen erfolgen über den Vereinsvorsitzenden an die Geschäftsstelle. **Anmeldeschluss** ist der 24.10.03. Die Veranstaltungen finden unter der Leitung des Verbandsgewässerreferenten Herrn Roland Schiele statt.

✂.....

**An die VFG-Geschäftsstelle**

**Bitte Anmeldeschluss beachten!**

Anmeldung zu  
(bitte ankreuzen)

**Aufbaukurs: Biologische Gewässeruntersuchungen**  
(Anmeldeschluss ist 01.08.2003)

**Aufbaukurs: Chemische und physikalische  
Gewässeruntersuchungen**  
(Anmeldeschluss ist 24.10.2003)

**Folgende Person (Name + Anschrift) wird zum Grundkurs angemeldet:**

---

---

---

**Verein:** \_\_\_\_\_



# Verhaltenshinweise für ehrenamtliche Vereinsfischereiaufseher

1. Dem Fischereiaufseher stehen folgende Befugnisse zu:

- Personen, die beim Fischfang angetroffen werden, haben ihm auf Verlangen die Personalien anzugeben und
- den Fischereischein und den Fischereierlaubnisschein zur Einsichtnahme auszuhändigen,

sowie

- die gefangenen Fische, Köder und Fanggeräte,
- die Fische, Fanggeräte und Behälter in Fahrzeugen und
- die Fischbehälter in offenen Gewässern jederzeit vorzuzeigen

**Wichtig:** Die Kontrolle von Berufsfischern gehört nicht zum Aufgabenbereich des ehrenamtlichen Fischereiaufsehers!

Der Fischereiaufseher darf seine Befugnisse nur innerhalb des Fischereiaufsichtsbereiches ausüben, für den er bestellt ist (z.B. Vereinengewässer).

2. Der Fischereiaufseher hat gem. dem Fischereigesetz das Uferbetretungsrecht und darf in Ausübung seines Amtes die an das Wasser angrenzenden Ufer, Inseln, Anlandungen und Schiffsfahrtsanlagen sowie Brücken, Wehre, Schleusen und sonstige Wasserbauwerke betreten und benutzen.
3. Der Fischereiaufseher hat bei der Ausübung der Aufsicht ein Fischereischutzabzeichen sichtbar zu tragen und den ihm erteilten Ausweis bei sich zu führen. Er muss ihn auf Verlangen vorzeigen. Der Fischereiaufseher darf während der Ausübung der Fischereiaufsicht die Fischerei nicht ausüben.
4. Bei Verdacht auf Fischwilderei oder sonstigen Straftaten ist Anzeige bei der Polizei oder Wasserschutzpolizei zu erstatten und der Fischereibehörde (Regierungspräsidium) Mitteilung machen.
5. Bei Verdacht auf die Fischerei schädigende Verstöße gegen wasserrechtliche Bestimmungen (Verunreinigung des Gewässers) ist die Polizei und die untere Wasserbehörde (Landratsamt) zu benachrichtigen.
6. Bei Verdacht auf Verstöße gegen naturschutzrechtliche Bestimmungen ist die Polizei und die untere Naturschutzbehörde (Landratsamt) zu benachrichtigen.
7. Bei einem Fischsterben durch Abwassereinwirkung ist die Polizei und die untere Wasserbehörde zu verständigen, ggf. hat der Fischereiaufseher selbst Wasserproben zu entnehmen. Das Auftreten eines Fischsterbens, das nicht durch Abwassereinleitung hervorgerufen wird oder bei Verdacht auf Erkrankung eines Fischbestandes ist unverzüglich der Fischereibehörde zu melden.

Denken Sie bei der Ausübung der Fischereiaufsicht immer an die "Verhältnismäßigkeit". Sollte die Situation "brenzlig" werden, ist es sinnvoll den "geordneten Rückzug" anzutreten und die Polizei zu informieren.

Die von den Regierungsbezirken bestellten staatlichen und ehrenamtlichen Fischereiaufseher haben darüber hinaus weiter reichende Befugnisse!



## Verbandsrundschriften

### Leserbefragung



Bitte bis 6.4.2003 an die VFG-Geschäftsstelle **zurückschicken / -faxen**. Danke!!

Wie viele Leser hat Ihr Exemplar des Verbands-Rundschriften durchschnittlich?

- ein Leser
- 2 – 4 Leser
- 5 – 7 Leser
- mehr als 8 Leser

Frage	Bewertung*				
	1	2	3	4	5
Wie intensiv wir das Verbandsrundschriften gelesen?					
Die Lesbarkeit ist					
Für die Arbeit im Verein kann ich die Beiträge gebrauchen					
Der Umfang des Rundschreibens ist					
Den Inhalt bewerte ich mit					

\* Bewertung:

- 1 – sehr gut
- 2 – gut,
- 3 – in Ordnung,
- 4 – mäßig, verbesserungswürdig
- 5 – stark verbesserungsbedürftig

Welche Themen interessieren Sie am meisten?

---



---



---

Welche Vorschläge haben Sie für eine Verbesserung des Verbandsrundschriften?

---



---



---

Möchten Sie das Rundschreiben in Zukunft per E-Mail erhalten?

- ja und zwar zu folgender Adresse \_\_\_\_\_
- nein

**Vielen Dank für Ihre Mitarbeit!**